

1983

Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1983

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 83	Neufassung des Gesetzes über Personalausweise 210-1	289
15. 3. 83	Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland neu: 210-1-1	291
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	294
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	296

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 15. März 1983

Auf Grund des Artikels 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der ab 1. November 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 85 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. das am 16. Juni 1971 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juni 1971 (BGBl. I S. 817),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 43 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. das am 10. November 1978 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712),
6. das nach Maßgabe seines Artikels 2 in Kraft getretene Gesetz vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270),
7. das am 14. August 1981 in Kraft getretene Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 806),
8. das am 1. November 1984 in Kraft tretende Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194).

Bonn, den 15. März 1983

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz über Personalausweise

§ 1

Ausweispflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unterliegt nicht, wer einen zur Personenfeststellung bestimmten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt.

(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Ordensname/Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Größe, Farbe der Augen,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit.

(3) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

(4) Die Muster der Ausweise bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 2

Gültigkeit

(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.

§ 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis dürfen weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer darf keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung der Seriennummern durch die nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zur Erschließung ihrer Dateien und für die Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufiger Personalausweise, die für ungültig erklärt worden oder abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht.

(5) Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden.

§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden. Die Seriennummer darf nicht zur Einrichtung oder Erschließung, der Personalausweis nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, oder

3. gegen das Verbot der Verwendung der Seriennummern oder des Personalausweises zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien (§ 4 Satz 2) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Berliner behelfsmäßige Personalausweise

Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.

§ 7

Inkrafttreten

§ 8

Übergangsvorschrift

Besitzt ein Ausweispflichtiger nur einen Paß, so hat er innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Personalausweis zu beantragen.

**Verordnung
zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 15. März 1983

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Muster für den Personalausweis

Der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 2

Muster für den vorläufigen Personalausweis

Der vorläufige Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1983

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Muster des vorläufigen Personalausweises
der Bundesrepublik Deutschland

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

VORLÄUFIGER PERSONALAUSWEIS
IDENTITY CARD
CARTE D'IDENTITE

Name/Surname/Nom **Mustermann**
geb. Gabler

Vornamen/Given names/Prénoms **Erika**

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance **München**

Geburtsdatum und -ort/Date and place of birth **12.09.45**

Größe/Height/Taille **176 cm**

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité **DEUTSCH**

Abgabe/Issued **01.11.82**

gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration **31.01.83**

Gegenstand/Anschrift/Adresse **München, Heidestr. 17**

Unterschrift des Inhabers/Signature of bearer/Signature du titulaire
Erika Mustermann

Number/Number/Numéro **A 000000**




Vorderseite



Rückseite

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 7, ausgegeben am 16. März 1983**

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 83	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention – PIC)	158
16. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	174
23. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	175
23. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens	176
23. 2. 83	Bekanntmachung des deutsch-irakischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	177
24. 2. 83	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Verzeichnisse der Durchgangsstrecken zum deutsch-schweizerischen Abkommen über Durchgangsrechte	179
25. 2. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	182
28. 2. 83	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach den deutsch-französischen Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen Beinheim–Roppenheim/Iffezheim und Hünningen/Weil am Rhein (Palmrainbrücke) .	184
28. 2. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	184
1. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	186
1. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	186

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 8, ausgegeben am 19. März 1983**

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 83	Fünfzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (15. Ausnahmeverordnung zum ADR – 15. ADR-AusnV)	190
2. 3. 83	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	196
2. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	199
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	200
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	201
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	203
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	204
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten aus der Finanziellen Zusammenarbeit	206
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	210
4. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	211

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

9. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 328/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 998/68, (EWG) Nr. 2260/69 und (EWG) Nr. 1570/71 über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von lebenden und geschlachteten Schweinen sowie bestimmten Teilstücken von Schweinen aus Ungarn, Rumänien und Bulgarien	10. 2. 83	L 38/12
9. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 330/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	10. 2. 83	L 38/18

Andere Vorschriften

7. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 313/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 2. 83	L 36/9
24. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	14. 2. 83	L 41/1
24. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 315/83 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)	14. 2. 83	L 41/107
24. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 316/83 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)	14. 2. 83	L 41/110